

Einschreiben und Zustellungen durch die Post - lauter Kunstfehler?

1. Einleitung

Die Gemütlichkeit zwischenmenschlicher Kommunikation hört in der Regel da auf, wo sie anfangen, miteinander formell zu verkehren. Wer einen eingeschriebenen Brief oder einen Brief förmlich zugestellt erhält, wird sich nur selten auf die Lektüre desselben freuen. Genau diese Aversion des Empfängers ist es aber, die den vorausschauenden Absender veranlaßt, auch gerade diese Form der Übermittlung zu wählen. Denn eine empfangsbedürftige Willenserklärung wird gem. § 130 BGB erst dann wirksam, wenn sie dem Empfänger zugegangen ist, und das bedeutet für wichtige (zumeist fristgebundene) Erklärungen zweierlei: Der Erklärende muß zum einen sicherstellen, daß auf dem von ihm gewählten Übermittlungsweg der Zugang rechtzeitig bewirkt wird (materiell-rechtliches Kriterium) und er muß zum anderen sicherstellen, daß er den Zugang schließlich auch beweisen kann (beweisrechtliches Kriterium). Kann er entweder das eine und/oder das andere nicht, so bleiben die beabsichtigten Rechtsfolgen aus; ein Anwalt macht sich dann regelmäßig einer Pflichtverletzung schuldig.¹ Es stellt sich also generell die Frage nach dem sichersten Übermittlungsweg, der beiden Kriterien genügt.² Hier beginnt ein wesentlicher Teil des Markts für Postdienstleistungen, den sich die bisherige Monopolistin Bundespost spätestens ab dem 1. Januar 2003³ mit anderen Anbietern teilen muß. Der Erfolg in diesem Wettbewerb wird nicht zuletzt auch davon abhängen, ob und inwieweit das jeweils angebotene Leistungsspektrum den oben genannten Anforderungen entspricht. Glaubt man einigen Stimmen in der seit ihrer Privatisierung entfachten Diskussion um die Brauchbarkeit der von der Deutschen Post AG durchgeführten Zustellungen und angebotenen Zusatzleistungen, so scheinen ihre Aussichten in diesem Wettbewerb eher düster. Eine kritische Bestandsaufnahme scheint hier dringend geboten, damit bestehende Unsicherheiten möglichst schnell beseitigt werden.

2. Einfacher Brief und das Einwurf-Einschreiben

Aus materiell-rechtlicher Sicht treten bei der Wahl dieses Weges nur dann Probleme auf, wenn der Empfänger über keine brauchbare Empfangseinrichtung verfügt.⁴ Das von der Post für diesen Fall vorgesehene weitere Vorgehen (vgl. Nr. 4 Abs. 4-8 AGB)⁵ stößt auf zwei Bedenken. Zum einen erfaßt der für „Ersatzempfänger“ in Betracht genommene Personenkreis auch Personen, die nicht

¹ Vgl. nur OLG Nürnberg, NJW-RR 1991, 414; BGH, VersR 1994, 586; auch BVerfG, NJW 1992, 2217.

² Diskutiert wurde dies bisher insbesondere mit Blick auf sichere Kündigungen, vgl. *Becker-Schaffner*, BB 1998, 422; *Neuwians/Mensler*, BB 1998, *Hohmeister*, BB 1998, 1477; *Bauer/Diller*, NJW 1998, 2795.

³ Ablauf ihrer gesetzlichen Exklusivlizenz für Briefsendungen unter 200 g (vgl. § 51 PostG). Für förmliche Zustellungen besteht diese Beschränkung bereits nicht mehr (vgl. § 33 PostG).

⁴ Ein Briefkasten ist entweder nicht vorhanden, nicht zugänglich oder für die sichere Aufbewahrung von Nachrichten nicht geeignet, vgl. z.B. die Fälle ArbG Köln, DB 1981, 1642; AG Magdeburg, WM 1992, 588; LAG Hamm, NZA 1994, 32; LG Neuruppin, NJW 1997, 2337.

⁵ Vgl. unter www.deutschepost.de.

unbedingt als Empfangsboten anzusehen wären (z.B. Nachbarn). Zum anderen gefährdet die 7-tägige Aufbewahrung vor Rücksendung an den Absender die rechtzeitige Einleitung einer Zustellung gem. § 132 BGB. Weder die Post AG noch der Absender sollten aber von vornherein darauf spekulieren, daß bei verspätetem Zugang immer mit einer Rechtzeitigkeitsfiktion geholfen wird.⁶

Für den Regelfall kann aber davon ausgegangen werden, daß ein Einwurf möglich und die Erklärung auch zugegangen ist. Das zentrale Problem ist dann die Beweislast, die den Absender nötigt, diesen Einwurf im Streitfall auch zu beweisen. Da der Postbote als Zeuge regelmäßig deshalb ungeeignet sein wird, weil er sich nur selten an konkrete Briefeinwürfe erinnern können, steht ein Beweismittel nicht zur Verfügung. Bei einem einfachen Brief hilft also allein die Anerkennung eines Anscheinsbeweises, wenn wenigstens die Absendung bewiesen werden kann.⁷ Zu Recht hat aber der Bundesgerichtshof bereits früh derartigen Erwägungen eine Absage erteilt.⁸ Ein solcher Anscheinsbeweis wäre nämlich regelmäßig bereits „Vollbeweis“ des Zugangs, weil dem Empfänger der Beweis einer negativen Tatsache kaum jemals gelingen wird. Die gesamte, von einer gerechten Risikoverteilung ausgehende Zugangsdogmatik wäre aber wertlos, wenn der Empfänger mit der Beweislast letztlich doch das Übermittlungsrisiko tragen sollte.

Die Ablehnung des Anscheinsbeweises beim einfachen Brief bedeutet nun allerdings nicht, daß der Erfahrungssatz, daß durch den Postdienst beförderte Briefe auch überwiegend zugehen, völlig unbeachtlich wäre. Allein, es bedarf für das Gericht noch weiterer Anhaltspunkte, um von diesem Erfahrungssatz zur allein entscheidenden Gewißheit i.S.d. § 286 ZPO zu gelangen. Wenn daher weitere Indizien für den Zugang sprechen, wendet sich die Beweislage zu Gunsten des Absenders.⁹ Die für ihn günstige Indizienlage braucht der Absender aber seit dem 1.9.1997 nicht mehr dem Zufall zu überlassen. An dieser Stelle nämlich erlangen Aufgabe- und Auslieferungsbeleg des Einwurf-Einschreibens¹⁰ ihre beweisrechtliche Bedeutung. Jener beweist die Absendung und dieser ist ein starkes zusätzliches Indiz für den Zugang. Es ist daher nicht richtig, diese Übermittlungsart als wertlos zu diskreditieren, nur weil den Belegen die Eigenschaft mangelt, öffentliche Urkunde zu sein und ein Anscheinsbeweis für einfache Briefe abgelehnt wird.¹¹ Der für das „praktische Leben

⁶ Auf die Problematik der Zugangsverhinderung kann hier nicht eingegangen werden (vgl. noch Fn. 20).

⁷ So *Schneider*, MDR 1984, 281 mit Hinweis auf die überwiegende Praxis bei wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen: z.B. OLG Stuttgart, WRP 1984, 644; OLG Hamburg, NJW-RR 1994, 629; für den Handelsverkehr *Brause*, NJW 1989, 2520 f.; aber auch das BVerwG, NJW 1996, 409.

⁸ BGHZ 24, 308 ff.; vgl. auch BAG, NJW 1961, 2123; BVerfG, NJW 1991, 2757.

⁹ Lehrreich BGH, GRUR 1984, 652 f.; BGHZ 24, 308, 313 f.; BFH, BB 1989, 2385; BVerfG, NJW 1992, 2217; *Huber*, JR 1985, 177, 180; *Burgard*, AcP 195 (1995), 74, 128 ff. m.w.N.

¹⁰ Zu dieser Variante des Einschreibens ausführlich www.deutschepost.de; auch *Dübbbers*, NJW 1997, 2503 f.; *Bauer/Diller*, NJW 1998, 2795.

¹¹ A.A. aber *Bauer/Diller*, NJW 1998, 2795 f.; vgl. auch schon *Ettwig*, FA 1998, 368 ff.

brauchbare Grad an Gewißheit¹² kann nämlich auch dort erzielt werden, wo nicht alle Handlungen die Weihen öffentlichen Glaubens besitzen.¹³

3. Das Übergabe-Einschreiben

Die Unsicherheit des Übergabe-Einschreibens liegt seit jeher¹⁴ beim materiell-rechtlichen Kriterium. Denn das Ziel des Zugangs wird hier nur dann unproblematisch erreicht, wenn der Postbote den Empfänger oder eine andere geeignete Empfangsperson antrifft, und er das Einschreiben übergeben kann.¹⁵ Da dies aber eher den Ausnahmefall darstellt, hängt das rechtliche Schicksal der Willenserklärung vorrangig und zunächst von der rechtlichen Beurteilung des Benachrichtigungszettels ab, den der Bote im Briefkasten¹⁶ des Empfängers zurückläßt.¹⁷ Nach überwiegender Auffassung bewirkt er jedoch noch nicht den Zugang der an anderem Ort niedergelegten Erklärung.¹⁸ Vielmehr kommt es weiter darauf an, ob der Empfänger den Brief auch tatsächlich abholt. Tut er das nicht, genügt der Hinweis auf § 242 BGB nicht mehr, den Zugang einfach zu fingieren (Zugangsfiktion),¹⁹ sondern der Absender hat sich nach der aktuellen Rspr. des BGH erneut, ggf. gem. § 132 BGB, um Zugang zu bemühen. Gelingt ihm dieser schließlich, soll es dem Empfänger jedoch verwehrt sein, sich auf eine etwaige Verspätung zu berufen (Rechtzeitigkeitsfiktion).²⁰ Damit ist das Übergabe-Einschreiben theoretisch zwar noch sicher. Praktisch setzt das allerdings weitere Aktivitäten des Absenders und vor allem Kenntnis von ihrer Notwendigkeit voraus.

Der Untergang des Postmonopols dürfte nun aber endlich den Blick dafür frei machen, daß letztlich keine der bisher vertretenen Ansichten aufrecht zu erhalten ist: weder die Annahme des Zugangs mittels Benachrichtigungsschein, noch eine Zugangs- bzw. Rechtzeitigkeitsfiktion, wenn das Einschreiben nicht abgeholt wird. Denn auch ein Postbote der Deutschen Post AG ist konsequent als das zu behandeln, was er rechtsdogmatisch ist: Erklärungsbote. Niemand würde ernsthaft behaupten,

¹² BGH, NJW 1993, 935, 938.

¹³ Soweit *Hohmeister*, BB 1998, 1477, 1478 darüber hinaus einwendet, der Absender könne aber jedenfalls nicht den Inhalt des Schreibens beweisen, so übersieht er, daß der Empfänger ein etwaiges Bestreiten gefälligst substantiiert vorzubringen hat. Ohne die Vorlage des Briefes, den er vorgibt statt dessen erhalten zu haben, dürfte eine entsprechende Behauptung gem. § 138 II ZPO unbeachtlich sein.

¹⁴ Genau genommen: seit Einführung des Benachrichtigungsscheins (vgl. zuerst RAG, ARS 15, 354 ff., Urteil vom 22.4.1932). Solange ein Postbote seine Übergabeversuche so oft zu wiederholen hatte, bis die Übergabe schließlich gelang, lag das Problem allein darin, den Empfänger auch rechtzeitig anzutreffen (hierzu noch die Fälle RGZ 56, 263 ff., 58, 406 ff.); das war jedoch kein Problem der Zugangsdogmatik.

¹⁵ Im Fall der Annahmeverweigerung wird der Zugang entweder als dennoch bewirkt angesehen oder er wird fingiert, vgl. nur BGH, NJW 1983, 929, 930, bestätigt durch BGHZ 137, 205 ff. = NJW 1998, 976, 977; *MK-Förschler*, BGB, 3. Aufl., § 130, Rn. 28; Nach Ansicht des BAG, NJW 1993, 1093, 1094 f. soll dies für eine Annahmeverweigerung des Empfangsboten nur eingeschränkt gelten; dagegen zurecht *Brehm*, EzA, § 130, Nr. 24; *Schwarz*, NJW 1994, 891 f.

¹⁶ Bei nicht vorhandener Empfangseinrichtung stellt sich die oben (Fn. 4) angedeutete Problematik auch hier; denn der Benachrichtigungsschein bedarf als geschäftsähnlicher Erklärung ebenfalls des Zugangs.

¹⁷ Ausführlich zu diesem Meinungsstreit schon *Behn*, AcP 178 (1978), 505 ff. und zuletzt *R. Weber*, JA 1998, 593 ff. m.w.N.

¹⁸ BGHZ 137, 205 ff. = NJW 1998, 976 f. m.w.N. zur st. Rspr.; a.A. insbesondere *Flume*, BGB AT, 2. Bd. 4. Aufl. (1992), § 14, 3b; vgl. auch *Singer*, LM, § 130, Nr. 27 m.w.N.

¹⁹ So aber noch BGHZ 67, 271, 277 ff.; OLG Köln, CR 1992, 334; LAG Frankfurt, LAGE, § 130, Nr. 7.

ten, eine Willenserklärung sei bereits zugegangen, wenn der Erklärende den Adressaten auffordert, er möge sie sich an einem näher bezeichneten Ort abholen, oder es bestehe eine Pflicht des Empfängers hierzu. Denn der Erklärende kann die ihm gem. § 130 I BGB obliegende Übermittlungshandlung und die damit verbundenen Risiken nicht einseitig auf den Empfänger abwälzen. Nichts anderes hat aber bei Einschaltung eines Erklärungsboten zu gelten. Dieser ist nur der „verlängerte Arm“²¹ des Absenders. Daher kann seine Kompetenz schwerlich weiter reichen und seinen Maßnahmen eine andere rechtliche Wirkung zukommen als jenen.²²

Die ganze rechtsdogmatische Diskussion zum Übergabe-Einschreiben läßt sich eigentlich nur vor dem Hintergrund rechtspolitischer Erwägungen verstehen, nach denen das alte Einschreiben als sichere und auch einzige Alternative zu § 132 BGB rechtlich sanktioniert werden sollte.²³ Diesen Erwägungen ist mit der Eröffnung des Wettbewerbs die Grundlage entzogen. Die Anbieter von Postdienstleistungen mögen um sichere Übermittlungsvarianten wetteifern. Hierbei haben sie sich dann aber an der Zugangsdogmatik zu orientieren, nicht hingegen die Zugangsdogmatik an der Übermittlungspraxis einzelner Erklärungsboten. Mit der Handhabung des Einwurf-Einschreibens und dem Post Express²⁴ sind bereits rechtlich unbedenkliche Varianten aufgezeigt. Daneben behält das Übergabe-Einschreiben sicherlich dort seine praktische Bedeutung, wo die unmittelbare Übergabe an den Empfänger vom Absender gewollt oder sogar verlangt²⁵ ist. Der Streit um die rechtliche Beurteilung eines Benachrichtigungszettels sollte hingegen nur noch rechtsgeschichtliches Interesse erregen.

4. Die Zustellung durch die Post gem. §§ 132 BGB, 193 f. ZPO²⁶

Die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher ist zweifellos die sicherste Übermittlungsvariante. Materiell-rechtlich ist gewährleistet, daß die Willenserklärung, selbst bei fehlender Empfangseinrichtung, im Wege der Ersatzzustellung (§ 182 ZPO) wirksam werden kann, und mit der von ihm ausgefertigten Zustellungsurkunde (§§ 190 f. ZPO) läßt sich mit größtmöglicher Sicherheit auch der diesbezügliche Beweis erbringen (§ 418 ZPO). Der Gerichtsvollzieher muß die Zustellung aber nicht selbst vornehmen. Vielmehr liegt es in seinem pflichtgemäßen Ermessen, auch die Post um

²⁰ BGHZ 137, 205 ff. = NJW 1998, 976 f. hat sich damit für die bei Zugangsverhinderungen überwiegend für richtig gehaltene Rechtzeitigkeitsfiktion entschieden; vgl. nur RGZ 110, 34, 35 ff.; *Flume*, (Fn. 18), § 14, 3e.

²¹ *Larenz*, AT, S. 590.

²² Anderes gilt nur, wenn der Gesetzgeber - wie z.B. mit §§ 132 BGB, 192 ff. ZPO - weitergehende Befugnisse verleiht.

²³ *Brinkmann*, Der Zugang von Willenserklärungen, 1984, S. 176 f., 178 f.

²⁴ Eine geglückte Kombination aus Übergabe- und Einwurf-Einschreiben: Scheitert die Übergabe, wird die Sendung in den Briefkasten eingelegt; vgl. *Dübbbers/Kim*, NJW 1998, 2266; 1999, 548.

²⁵ Insbesondere bei öffentlich-rechtlichen Zustellungen (vgl. z.B. § 4 VwZG), hierzu *Dübbbers*, NJW 1997, 2503, 2504; LSG Stuttgart, Justiz 1998, 631 f.

²⁶ Jenseits von § 132 BGB ist die Bewertung der Postzustellung insbesondere auch für die von Amts wegen vorzunehmenden Zustellungen der Gerichte und Behörden relevant.

Zustellung zu ersuchen (§§ 193 f. ZPO, 19, 21 GVGA²⁷). Hier liegt seit neuestem ein Problem. Denn er hat persönlich zuzustellen, wenn der Auftraggeber dies beantragt (§ 21 Nr. 2 b GVGA), und ein solcher Antrag dürfte regelmäßig erfolgen, wenn die Zustellung durch die Deutsche Post AG nicht mit derselben Sicherheit verbunden ist. Gerade diese Sicherheit ist seit ihrer Privatisierung bestritten worden. Die Zweifel gehen dabei in beide Richtungen. Einerseits spricht man ihr als einem Privatrechtssubjekt generell die Fähigkeit ab, rechtswirksam nach den Vorschriften der ZPO zustellen zu können.²⁸ Andererseits spricht man den von ihren Bediensteten gefertigten Zustellungsurkunden den Charakter einer öffentlichen Urkunde ab.²⁹

Bei den Kritikern werden aber zwei Dinge nicht immer strikt auseinandergehalten: die Auswirkungen und der Umfang einer öffentlich rechtlichen Beleihung einerseits und die rechtspolitische Beurteilung einer solchen Beleihung andererseits. Während allein jene Fragestellung juristischer Argumentation zugänglich ist, mag man über diese trefflich sozial-empirisch streiten. Ob eine Beleihung mit den daraus erwachsenden Folgen gerechtfertigt ist, hat letztlich die Regulierungsbehörde zu entscheiden und auch zu verantworten.³⁰ Öffentliche Kritik mag helfen, daß diese Verantwortung mit dem nötigen Ernst wahrgenommen wird. Ob hingegen eine Zustellung wirksam vorgenommen ist und die Zustellungsurkunde öffentlichen Glauben genießt, hängt nicht so sehr davon ab, ob die Postboten ungelernete Hilfskräfte sind oder in der Postfiliale auch noch Obst und Gemüse verkauft wird³¹, sondern allein von den Rechtsfolgen der Beleihung. Und diese Rechtsfolge ist unzweifelhaft die Geltung der §§ 192 ff. ZPO.³²

Anknüpfungspunkt ist hierbei § 33 I PostG.³³ Danach ist jeder, der eine Lizenz zum Erbringen von Postdienstleistungen gem. § 6 PostG erhalten hat (Lizenznehmer), zur förmlichen Zustellung verpflichtet und insoweit mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet („beliehener Unternehmer“). Der Einwand, an dieser Befugnis hätten nun aber nicht die Untergliederungen bzw. die einzelnen Postboten teil, ist bereits deshalb unsinnig, weil eine AG als juristische Person nur ganz selten wird eigenständig Briefe zustellen können.³⁴ Der Beliehenen-Status muß also unmittelbar dem mit der Zustellung betrauten Angestellten des Lizenznehmers zukommen. Hierzu paßt § 5 II Nr.1 PostG, der

²⁷ Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, u.a. abgedruckt bei *Gottwald*, Zwangsvollstreckung, 2. Aufl. (1997), im Anhang S. 934 ff.

²⁸ *Seltmann*, AnwBl. 1996, 403 ff.; *Späth*, DStR 1996, 1723; *ders.*, NJW 1997, 2155; a.A. *Pahlke*, DStR 1996, 2006 f.; *Messtorff*, DStR 1997, 860 sowie die überwiegende Rspr., vgl. nur OLG Frankfurt/M., NJW 1996, 3159; BFH, ZIP 1997, 2012; LG Köln, MDR 1997, 381.

²⁹ *Seltmann*, a.a.O.; *W.Löwe/P.Löwe*, ZIP 1997, 2002; VG Frankfurt/M., NJW 1997, 3329.

³⁰ Vgl. §§ 5 ff. PostG.

³¹ So aber offenbar *Späth*, NJW 1997, 2155, 2156.

³² Der BGH (NJW 1998, 1716) hat dieser Problematik - im Ergebnis zutreffend - keine grundsätzliche Bedeutung beigemessen und eine zugelassene Revision nicht zur Entscheidung angenommen. Zur Begründung wird freilich nur auf den Zweck der Neuregelung hingewiesen.

³³ BGBI I 1997, 3294 ff.; zuvor § 16 PostG (Art. 6 Nr. 13 des Gesetzes zur Neuordnung des Postwesens, BGBI I 1994, 2325).

³⁴ A.A. offenbar *Späth*, NJW 1997, 2155 f.; VG Frankfurt/M. NJW 1997, 3329.

ausdrücklich klarstellt, daß Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Lizenznehmers einer Lizenz selber nicht bedürfen. Man mag diese Großzügigkeit bei der Übertragung von Hoheitsrechten mit gutem Recht kritisieren. An dem gesetzgeberischen Ergebnis dürfte jedoch nicht zu rütteln sein: Derjenige, der eine förmliche Zustellung im Auftrag oder Dienst eines Lizenznehmers ausführt, ist hierzu mit den notwendigen hoheitlichen Befugnissen ausgestattet.³⁵

Die von ihm ausgefertigte Zustellungsurkunde besitzt nun aber ebenso öffentlichen Glauben wie eine vom Gerichtsvollzieher verfaßte Urkunde. Dieser für §§ 415, 418 ZPO wichtige öffentliche Glaube wird nämlich weiterhin allein durch § 195 II ZPO vermittelt.³⁶ Einer zusätzlichen gesetzlichen Regelung bedarf es nicht.³⁷ Daß die Postbediensteten nunmehr Angestellte eines privaten Unternehmens sind, ändert hieran nichts, weil sie aufgrund der Beleihung hoheitliche Aufgaben wahrnehmen (Behörde im formellen Sinn: § 1 IV VwVfG); der private Lizenznehmer also lediglich die öffentlich-rechtliche Rolle der ehemaligen Bundespost übernimmt. Hiervon geht auch § 34 PostG aus, der ausdrücklich von „hoheitlicher Beurkundung“ spricht.

5. Fazit

Die Übermittlung durch die Post bietet immer noch eine brauchbare Alternative zum Gerichtsvollzieher. Als Kunstfehler offenbart sich hier nicht das Einwurf-, sondern das Übergabe-Einschreiben. Politisch durchaus bedenklich, juristisch aber abgesichert ist auch die förmliche Zustellung. Mittelfristig könnte hier allerdings ein Schönheitsfehler offenbar werden. Denn die persönliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher wird bevorzugt werden, wenn sich das bereits laut gewordene Unbehagen gegenüber privaten Lizenznehmern tatsächlich in einer unzuverlässigen Zustellpraxis bestätigte. Hier sollte die Regulierungsbehörde eine besondere Sensibilität und Strenge entwickeln. Der Gesetzgeber vertraut für die Wahrung der Qualität offenbar allein auf den Wettbewerb und die drohende Amtshaftung (§ 35 PostG). Er wird aber spätestens dann einschreiten müssen, wenn die Last privater Zustellungen den ohnehin angestiegenen Arbeitsaufwand des Gerichtsvollziehers unerträglich werden läßt. Die Privatisierung auf der einen führte dann doch wieder zur Schaffung von hoheitlichen Planstellen auf der anderen Seite. Dem sollte vorgebeugt werden.

³⁵ Dies übersehen auch *Dübbbers/Kim*, NJW 1998, 2266; 1999, 548, wenn sie meinen, die Post AG könne nicht mit Post Express förmlich zustellen. Ein Lizenznehmer kann nach diesem Gesetz selbst die Müllabfuhr mit einer förmlichen Zustellung betrauen. Das ist wahrlich bedenklich.

³⁶ Auch der öffentliche Glaube einer vom Gerichtsvollzieher ausgefertigten Zustellungsurkunde, liegt in keiner anderen Vorschrift als in § 190 ZPO begründet; vgl. auch *Thomas/Putzo*, ZPO, 20. Aufl. § 195 Rn. 2.

³⁷ A.A. *W.Löwe/P.Löwe*, ZIP 1997, 2002, 2003 f.; VG Frankfurt/M, NJW 1997, 3329, 3330.